

Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 13.12.91.02

Vorlage-Nr.	143/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	----
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	08.09.2015

Beschlussvorlage

Kommunalwahl am 11. September 2016

Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters

Beschlussvorschlag:

Kreiswahlleiter wird Herr Erster Kreisrat Henning Heiß; sein Stellvertreter Herr Kreisamtsrat Achim Effenberger.

(LR)

(FDL)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 Satz 1 NKomVG		23.09.2015					
KT (Kreistag)	§ 9.1 NKWG		07.10.2015					

Sachdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 3 NKWG ist Wahlleitung in den Landkreisen die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Kreiswahlleitung) für die Kreiswahl sowie für die Direktwahl.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 NKWG ist Kreiswahlleitung die Landrätin oder der Landrat des Landkreises im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 3 NKWG.

Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Die Vertretung kann nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 4 NKWG abweichend von Absatz 1 Nr. 3 als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen. Dazu zählen im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder andere Beschäftigte des Landkreises für die Kreiswahlleitung.

Herr Landrat Franz Einhaus ist zeitlich stark eingebunden. Da das Wahlgeschäft sehr stark von festen Terminen geprägt ist, kann nicht sichergestellt werden, dass Herr Landrat Einhaus diese Termine wahrnehmen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Ersten Kreisrat Henning Heiß zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl 2016 zu bestimmen und zu seinem Vertreter Herrn Kreisamtsrat Achim Effenberger.